

Wirtschaftsförderung des Landes Baden-Württemberg in der Corona-Krise



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



Inhalt

Krisenberatung	4
Finanzielle Zuschüsse	4
Ergänzung des Landes zur Überbrückungshilfe des Bundes – fiktiver Unternehmerlohn	4
Gastro-Hilfe	4
Reisebus-Hilfe	4
Hilfen für Schausteller und Eventbranche	4
Liquiditätshilfen	5
Liquiditätskredit Plus und Liquiditätskredit	5
Gründungsfinanzierung/Wachstumsfinanzierung	5
Weiterbildungsfinanzierung	5
Innovationsfinanzierung 4.0	5
Bürgschaften	6
Sofortbürgschaften für Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern ..	6
Weitere Programme der Bürgschaftsbank und der L-Bank	6
Sonstige Förderinstrumente	6
Start-up BW Pre-Seed und Pro-Tect	6
Beteiligungsfonds Baden-Württemberg	6
Mezzanine	6
Dienstleistungsinnovation und Digitalisierung –	
Kompetenzzentrum Smart Services	7
Azubi im Verbund – Ausbildung teilen	7
Azubi transfer - Ausbildung fortsetzen	7



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben unseren Wirtschaftsstandort mit voller Wucht getroffen. Die Tiefe und Breite der Rezession, mit der wir es zu tun haben, erfordert eine langfristige Strategie, um unsere Wirtschaft wieder in Gang zu setzen und die gesunde Wirtschaftsstruktur unseres Landes zu erhalten. Die Landesregierung ist gleich zu Beginn der Krise mit vollem Einsatz aktiv geworden und hat als eines der ersten Bundesländer die Soforthilfe Corona auf den Weg gebracht. Innerhalb kürzester Zeit haben wir etablierte Förderangebote an die veränderten Bedarfe angepasst und zusätzliche Hilfsangebote auf den Weg gebracht. Damit unterstützen wir die Betriebe im Land effektiv und passgenau bei der Sicherung von Liquidität und Arbeitsplätzen. In dieser Broschüre finden Sie unser Förderportfolio auf einen Blick.

Neben den Landesprogrammen hat auch der Bund ein Maßnahmenpaket für Unternehmen beschlossen. Einen Überblick finden Sie unter www.bmwi.de

Alles Gute für Sie und: Bleiben Sie gesund.

Nicole Hoffmeister-Kraut

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL

Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg



Krisenberatung

Die Krisenberatung Corona unterstützt kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bei der Bestandsaufnahme und Liquiditätsplanung sowie bei der Entwicklung und Umsetzung eines Maßnahmenplans zur Krisenbewältigung. Hierfür stehen bis zu vier kostenlose Beratungstage je Beratungsfall zur Verfügung. Die Unternehmen müssen lediglich die Umsatzsteuer tragen. An einer Krisenberatung interessierte Unternehmen können sich direkt an einen der vier branchenorientierten Beratungsdienste

RKW Baden-Württemberg, Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand (BWHM), DEHOGA Beratung und Unternehmensberatung Handel wenden.

→ Weitere Informationen:

www.wm.baden-wuerttemberg.de/krisenberatung-corona/

Finanzielle Zuschüsse

Ergänzung des Landes zur Überbrückungshilfe des Bundes – fiktiver Unternehmerlohn

Das Bundesprogramm Überbrückungshilfe schließt einen Unternehmerlohn bei den förderfähigen Kosten explizit aus. Andererseits benötigen viele Soloselbständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dies zur Sicherung ihrer betrieblichen Existenz. Sie erhalten daher eine ergänzende Förderung des Landes Baden-Württemberg in Form eines **fiktiven Unternehmerlohns**. Sofern die Voraussetzungen der Überbrückungshilfe erfüllt sind, ist dafür eine Zuwendung in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat für maximal drei Monate im Zeitraum Juni bis August 2020 vorgesehen.

→ Ausführliche Hinweise zur ergänzenden Förderung des Landes-Baden-Württemberg im Rahmen der Überbrückungshilfe finden Sie unter:

www.wm.baden-wuerttemberg.de/ueberbrueckungshilfe-corona/

Gastro-Hilfe

Die an die Soforthilfemaßnahmen anschließende Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe dient mit einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuwendung der Überbrückung eines Liquiditätsengpasses für drei Monate.

Gefördert werden in Abhängigkeit des tatsächlichen Liquiditätsengpasses bis zu

- 3.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Betriebe sowie
- 2.000 Euro für jeden Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) für drei Monate der antragsberechtigten Betriebe.

In der Höhe ist die Stabilisierungshilfe auf einen nachgewiesenen Liquiditätsengpass für den Förderzeitraum begrenzt.

→ Weitere Informationen

www.wm.baden-wuerttemberg.de/stabilisierungshilfe-hoga

Reisebus-Hilfe

Unternehmen der Bustouristik, die aufgrund der Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, erhalten eine Hilfe zur Überbrückung eines bestehenden Liquiditätsengpasses. Der maximale Zuschuss beträgt 18.750 Euro pro Reisebus.

Hilfen für Schausteller und Eventbranche

Die Landesregierung hat am 28. Juli das Förderprogramm Tilgungszuschuss Corona für das Schaustellergewerbe, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie des Taxigewerbe in Form eines Tilgungszuschusses beschlossen. Der Tilgungszuschuss Corona fördert von der Jahrestilgungsrate 2020 des antragstellenden Unternehmens einmalig die Hälfte mit einem Satz von 80 Prozent. Förderfähig sind dabei die nach den Regeltilgungsplänen im Jahr 2020 anfallenden Tilgungsraten ab Bewilligung von Krediten. Die maximale Förderung mit dem Tilgungszuschuss beträgt 150.000 Euro je Antragsteller. Das Programm ist kumulierbar mit der Überbrückungshilfe des Bundes und der Landesaufstockung mit dem fiktiven Unternehmerlohn. Der Tilgungszuschuss Corona soll nun schnellstmöglich mithilfe eines Dienstleisters umgesetzt werden.

Liquiditätshilfen

Liquiditätskredit Plus und Liquiditätskredit

Mit dem Liquiditätskredit können mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige (in der Regel bis 500 Beschäftigte) ihren Liquiditätsbedarf mit einem Laufzeitangebot zwischen vier und zehn Jahren und einem Regeldarlehensbetrag von bis zu 5 Mio. Euro decken. Der Liquiditätskredit Plus beinhaltet zusätzlich einen Tilgungszuschuss in Höhe von aktuell 10 Prozent des Darlehensbetrags, maximal jedoch 300.000 Euro. Um den Liquiditätskredit Plus beantragen zu können, müssen Unternehmen unter anderem über ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell verfügen und einen prognostizierten krisenbedingten Umsatzrückgang von 15 Prozent in 2020 aufweisen.

→ Weitere Informationen:

www.l-bank.de/liquiditaet

Gründungsfinanzierung/Wachstumsfinanzierung

Als Alternative zum Liquiditätskredit können auch die Betriebsmittelvarianten in der Gründungs- oder Wachstumsfinanzierung genutzt werden, allerdings mit standardisierter 5-jähriger Laufzeit und ohne die vorzeitige kostenfreie Sondertilgungsmöglichkeit.

→ Weitere Informationen:

www.l-bank.de/gf
und www.l-bank.de/wf

Weiterbildungsfinanzierung

Sofern ein Unternehmen seine Mitarbeiter zur Vermeidung von Kurzarbeit zu Qualifizierungsmaßnahmen anmeldet oder zur Anpassung an neue Betriebs- oder Digitalisierungsprozesse Weiterbildungs-/ Umschulungsmaßnahmen plant, können entsprechende Vorhaben zinsgünstig mit einem drei bis fünfjährigen Darlehen der Weiterbildungsfinanzierung 4.0 in pauschaler Höhe (in der Regel 20.000 Euro pro zu qualifizierendem Beschäftigten) finanziert werden.

→ Weitere Informationen:

www.l-bank.de/wbf

Innovationsfinanzierung 4.0

Kleine und mittlere Unternehmen sowie größere Mittelständler können in der Innovationsfinanzierung 4.0 aus den vier Förderbausteinen Innovative Vorhaben, Digitalisierungsvorhaben, Innovative Geschäftsmodelle und Innovative Unternehmen wählen. Kredithöhe: 10.000 bis 5 Mio. Euro, bei größeren Unternehmen bis 25 Mio. Euro.

→ Weitere Informationen:

www.l-bank.de/inno

→ Alle Förderkredite der L-Bank können mit Kombi-Bürgschaften der Bürgschaftsbank flankiert werden.

Bürgschaften

Sofortbürgschaften für Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern

Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern können bei positiver Prüfung eine elektronische Vorabzusage für eine Bürgschaft in Höhe von 90 Prozent für einen Kredit bis zu 250.000 Euro über das Portal „ermoeglicher.de“ bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg erhalten. Diese Vorabzusage wird direkt an ein Kreditinstitut nach Wahl zugeleitet. Die Bürgschaft kann – um die Finanzierungsbereitschaft des jeweiligen Kreditinstitutes sicherzustellen – auf 100 Prozent erhöht werden. Damit wird erstmals ein bankenunabhängiger direkter Online-Zugang für Anfragen von Unternehmen ohne Hausbank auch in Härtefällen ermöglicht. Das Land unterstützt dieses Angebot über eine Rückbürgschaft. Auch Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern können das Portal nutzen – allerdings ohne die Möglichkeit einer Bürgschaft zu 100 Prozent, da hier auf den KfW-Schnellkredit zugegriffen werden kann.

→ Weitere Informationen:
www.wm.baden-wuerttemberg.de/sofortbuergschaften



Weitere Programme der Bürgschaftsbank und der L-Bank

Wenn eine Hausbank aufgrund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, einem betroffenen Unternehmen einen Kredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, kann – je nach Bürgschaftshöhe – die Bürgschaftsbank oder die L-Bank bis zu 90 Prozent des Risikos abnehmen. Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg vergibt Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro, die L-Bank ist zuständig für Bürgschaften über 2,5 bis 20 Mio. Euro und wickelt darüber hinaus die Landesbürgschaften über 20 Mio. Euro ab.

→ Weitere Informationen:
www.buergschaftsbank.de/hilfspaket-corona-krise
und www.l-bank.de/corona

Sonstige Förderinstrumente

Start-up BW Pre-Seed und Pro-Tect

Start-up BW Pro-Tect ist eine Ausweitung des Förderprogramms Start-up BW Pre-Seed für von der Corona-Krise betroffene Start-ups. Start-up BW Pre-Seed dient dazu, Start-ups reif für die erste Finanzierungsrunde zu machen. Start-up BW Pro-Tect ermöglicht nun auch Start-ups, die erste Finanzierungsrunde bereits erfolgreich abgeschlossen haben, den wie ein Wandeldarlehen gestalteten rückzahlbaren Zuschuss zur Deckung eines Kapitalbedarfs von i.d.R. bis zu 200.000 EURO zu beantragen, um Liquiditätsgpässe bis zur nächsten Finanzierungsrunde zu überbrücken. Dabei werden 80 Prozent vom Land finanziert und 20 Prozent müssen von einem privaten Ko-Investoren stammen.

→ Weitere Informationen:
www.startupbw.de/pre-seed
www.startupbw.de/pro-tect/

Beteiligungsfonds Baden-Württemberg

Der Beteiligungsfonds richtet sich gezielt an baden-württembergische Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern, die für die baden-württembergische Wirtschaft eine besondere Relevanz haben. Er soll ihr Eigenkapital stärken, um diese kreditwürdig zu machen und deren Fortbestand somit über die Krise hinaus zu sichern.

Das Land führt dazu den Unternehmen zeitlich begrenzt Eigenkapital zu oder setzt Finanzierungsinstrumente mit Eigenkapitalcharakter ein. Voraussetzung für die Beantragung des Beteiligungsfonds ist unter anderem ein ausgewiesener Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

→ Weitere Informationen:
www.wm.baden-wuerttemberg.de/beteiligungsfonds

Mezzanine

Die durch das Mezzanine-Beteiligungsprogramm Baden-Württemberg bereitgestellte Instrumentenpalette reicht von mezzaninen Finanzierungsformen wie Wandeldarlehen und Nachrangdarlehen und stillen Beteiligungen bis hin zu direkten Beteiligungen im Einzelfall. Das Mezzanine-Beteiligungsprogramm wird in Zusammenarbeit mit dem Bund umgesetzt. Insgesamt stehen von Landeseite 50 Millionen Euro zur Verfügung. Damit können bis zu 250 Millionen Euro an Finanzierungsvolumen bewegt werden. Die L-Bank vergibt die Mittel an akkreditierte Finanzintermediäre, die die Mittel in Form von Wandeldarlehen, Nachrangdarlehen und stillen Beteiligungen bis hin zu direkten Beteiligungen im Einzelfall an die Unternehmen ausreichen können. Davon trägt 70 Prozent der Bund, 20 Prozent das Land und

10 Prozent die Finanzgesellschaft, die als Intermediär die Beteiligung oder das Finanzierungsgeschäft umsetzt. Die Bereitstellung der Programmmittel erfolgt zu attraktiven und günstigen Marktbedingungen und nicht über Zuschüsse. Sofern sich in einem längerfristigen Zeitraum die Unternehmen erholen, ist eine grundsätzliche Rückzahlung der ausgereichten staatlichen Mittel vorgesehen.

→ Weitere Informationen:
www.wm.baden-wuerttemberg.de/mezzanine

Dienstleistungsinnovation und Digitalisierung – Kompetenzzentrum Smart Services

Kleine und mittlere Unternehmen können Leistungen des Kompetenzzentrums Smart Services in Anspruch nehmen, um die Auswirkungen der Krise durch Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung abzumildern. Schwerpunkte sind die Erstellung neuer Geschäftsmodelle, die Entwicklung neuer digitaler Dienstleistungen, die Nutzung von Serviceplattformen und die digitale Unterstützung von Geschäftsprozessen. Das kostenfreie Angebot reicht von Webinaren, Informationsveranstaltungen und Workshops zu Smart Services über individuelle Beratungsgespräche bis hin zur Vermittlung geeigneter Umsetzungspartner.

→ Weitere Informationen:
www.smart-service-bw.de

Azubi im Verbund – Ausbildung teilen

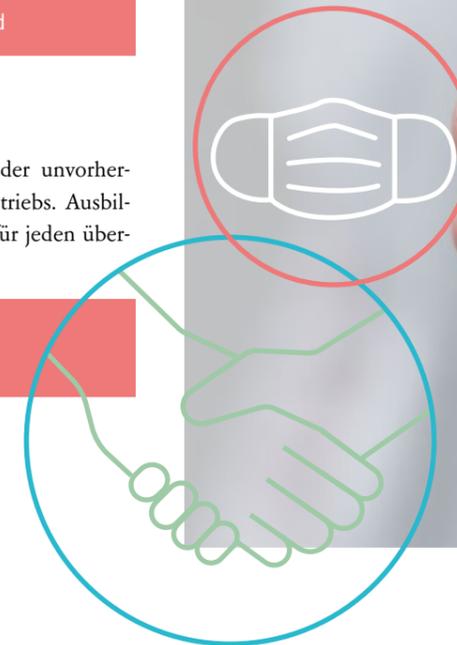
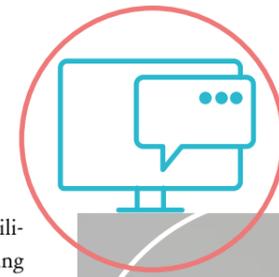
Kurzarbeitende Betriebe, die für mindestens vier Wochen Dauer ihre Auszubildenden in einem Partnerbetrieb ausbilden lassen, können ab sofort mit 1.000 Euro gefördert werden.

→ Weitere Informationen:
www.wm.baden-wuerttemberg.de/azubi-im-verbund

Azubi transfer - Ausbildung fortsetzen

Übernahme von Auszubildenden nach Insolvenz oder unvorhersehbarer Schließung ihres bisherigen Ausbildungsbetriebs. Ausbildungsbetriebe erhalten eine Prämie von 1.200 Euro für jeden übernommenen Auszubildenden.

→ Weitere Informationen:
www.wm.baden-wuerttemberg.de/azubi-transfer



Impressum

Herausgeber
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711 123-0
Fax: +49 (0)711 123-2121
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
Internet: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Download und Bestellung
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/publikationen>

Copyright
© 2020, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Bildnachweis
stock.adobe.com
Brian Mcgowan, unsplash.com/

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf während eines Wahlkampfes weder von Parteien noch von deren Kandidaten und Kandidatinnen oder Hilfskräften zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers bzw. der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift verbreitet wurde.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Stand 30.07.2020



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU